

Dokument –

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ART. 1 – GELTUNGSBEREICH UND AUSLEGUNG

Diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (hiernach «AGB» genannt) umfassen die «**Allgemeinen Bedingungen**» (siehe unten I), die «**Ergänzenden Bedingungen für Termingeschäfte, insbesondere Transaktionen in Optionen und Financial Futures, und Wertpapierleihgeschäfte**» (siehe unten II) sowie die «**Ergänzenden Bedingungen für Depots**» (siehe unten III). Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Banque SYZ AG (hiernach die «Bank» genannt) und den einzelnen natürlichen und juristischen Personen (hiernach der «Kunde» genannt), die Kontoinhaber bei der Bank sind oder in sonstigen Vertragsbeziehungen mit ihr stehen oder dazu ermächtigt sind, als Vertreter oder Organ eines Kunden zu handeln.

Die AGB gelten ebenfalls für alle Erben, Rechtsnachfolger und Zessionäre („Abgebende“) des Kunden. Vorbehalten bleiben Sondervereinbarungen, spezielle Bedingungen und Vorschriften für bestimmte Arten von Geschäftsvorgängen und Bankpraktiken.

Die «Ergänzenden Bedingungen für Termingeschäfte, insbesondere Transaktionen in Optionen und Financial Futures, und Wertpapierleihgeschäfte» sowie die «Ergänzenden Bedingungen für Depots» ergänzen die allgemeinen Regeln, die alle Belange betreffen, die in den Ergänzenden Bedingungen nicht eigens behandelt werden. Sollten Widersprüche zwischen den AGB und den *Ergänzenden Bedingungen* bestehen, sind Letztere massgeblich. Die AGB und die übrigen Vertragsdokumente sind in mehreren Sprachen verfasst. Bei Abweichungen oder Auslegungsschwierigkeiten ist die französische Fassung massgeblich.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

ART. 2 – UNTERSCHRIFTEN UND LEGITIMATION

Allein die der Bank bekannt gegebenen Unterschriften gelten in Bezug auf die Bank bis zu ihrem schriftlichen Widerruf oder einer anderen schriftlich übermittelten Änderung. Die Bank darf etwaig abweichende Eintragungen im Handelsregister oder sonstige ähnliche Register oder Veröffentlichungen im In- und Ausland nicht berücksichtigen.

Jeglicher durch Legitimationsmängel oder nicht erkannte Fälschungen entstehende Schaden geht zu Lasten des Kunden, ausser im Fall von grobem Verschulden seitens der Bank.

Der Kunde trifft alle nötigen Vorkehrungen, damit kein nichtberechtigter Dritter Zugriff auf seine Bankunterlagen oder auf die technischen Zugriffsmöglichkeiten auf sein Konto hat. Der Kunde muss die technischen Zugriffsmöglichkeiten auf sein Konto und die Passwörter separat verwahren. Er ist nicht berechtigt, Dritten seine Passwörter und Codes (Zugangsdaten) mitzuteilen, die streng persönlich sind. Dieselben Pflichten gelten für die Vertreter des Kunden.

ART. 3 – HANDLUNGSUNFÄHIGKEIT

Der Kunde muss alle nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Bank im Falle seiner Handlungsunfähigkeit davon in Kenntnis gesetzt wird. Ferner muss er die Bank von jeglicher Handlungsunfähigkeit seines Vertreters unterrichten.

Die Bank kann, je nach den Umständen und ihrer eigenen Einschätzung, Sicherungsmassnahmen (insbesondere eine Sperrung) vornehmen, oder – im Gegenteil – eine vermutete Handlungsunfähigkeit bis zum Erhalt eines von der Bank als ausreichend angesehenen Beweises (insbesondere gerichtlich angeordnete Massnahmen des Erwachsenenschutzes) nicht berücksichtigen.

Schäden, der durch die Handlungsunfähigkeit des Kunden (natürliche oder juristische Person) oder des Vertreters des Kunden entsteht, die der Bank nicht bekannt gegeben wurden, gehen zu Lasten des Kunden, sofern er nicht auf grobes Verschulden der Bank zurückzuführen ist.

ART. 4 – MITTEILUNGEN DER BANK

Der Kunde weist die Bank an, wie die Bank Mitteilungen an ihn richten soll.

Die Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden ordnungsgemäss übermittelt, wenn sie an die von ihm zuletzt angegebene Postanschrift gesendet oder für ihn über eine elektronische Verbindung (SYZ Direct) bereitgestellt wurde. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn der Kunde darum gebeten hat, dass die Mitteilungen der Bank einem Dritten zugestellt oder banklagernd verwahrt werden. Vorbehaltlich eines gegensätzlichen Beweises, der vom Kunden zu erbringen ist, gelten die Mitteilungen an dem Tag zugestellt, auf den sie datiert sind.

Der Kunde muss alle (aktuellen) Änderungen solcher Angaben mitteilen, die er diesbezüglich zuvor der Bank übermittelt hatte, insbesondere seinen Namen, seine

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Wohnsitzadresse betreffend und, sollten folgende Daten abweichen, auch seine Korrespondenzadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer etc. sowie gegebenenfalls die Adresse und die Kontaktnummern seines Vertreters, der berechtigt ist, die Mitteilungen in seinem Namen zu erhalten.

Bei wichtigen oder dringenden Mitteilungen ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, ungeachtet der Kommunikationsanweisungen des Kunden an die Bank mit dem Kunden über alle von ihr als angemessen erachteten Mittel Kontakt aufzunehmen (telefonisch, postalisch, per E-Mail und/oder auf sonstige Art).

ART. 5 – MITTEILUNGEN DES KUNDEN

Hat der Kunde keine anderen Vorkehrungen getroffen, kann er der Bank per Telefon, Telefax, E-Mail und/oder über andere elektronische Kommunikationsmedien Mitteilungen zukommen lassen. Die Bank ist nur durch die Mitteilungen, insbesondere bei Überweisungs- und Börsenaufträgen, gebunden, die diesbezüglich ordnungsgemäss zwischen den Parteien als vereinbarte Kommunikationsart an die Bank gerichtet wurden.

Die Bank behält sich das Recht vor, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, Angaben zu verlangen, um sich der Identität des Auftraggebers zu vergewissern, oder eine schriftliche Bestätigung aller Weisungen oder Aufträge anzufordern, die so übermittelt werden. Sollte sie den Auftrag einer Person nicht ausführen, weil deren Identität ihr nicht als ausreichend belegt erscheint, haftet sie nicht für die Folgen dieser Entscheidung.

ART. 6 – RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ÜBERTRAGUNGSMEDIEN

Der Kunde allein trägt den Schaden aus der Nutzung von Übertragungsmedien wie Post, Telefax, Telefon oder E-Mail, insbesondere infolge von Fehlern, Verspätung, Identitätsbetrug, Fälschung und Doppelversand, sofern der Schaden nicht auf grobes Verschulden der Bank zurückzuführen ist. **Zudem wird der Kunde auf die Risiken aufmerksam gemacht, die mit der Nutzung des Internets ohne angemessenen Schutz zusammenhängen**, zum Beispiel E-Mail ohne ausreichende Verschlüsselung oder elektronische Signatur und/oder nicht gesicherte elektronische Verbindungen (insbesondere Verlust der Integrität der Nachrichten, Viren, Angriffen, Piraterie, Fälschung der Identifizierungsmittel, Identitätsdiebstahl über Phishing etc.).

ART. 7 – RECHTLICHE UND REGULATORISCHE EINSCHRÄNKUNGEN

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank die gesetzlichen und regulatorischen Pflichten des Bank-, Finanz- und Börsenwesens der verschiedenen Rechtsgebiete erfüllen muss. Insbesondere muss die

Bank die in- und/oder ausländischen Gesetze bezüglich wirtschaftlicher und finanzieller Sanktionen einhalten, die von der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinten Nationen verabschiedet wurden. Ferner muss sie die Regeln hinsichtlich des Verbots des Marktmissbrauchs sowie anderer Verstösse gegen die in- und ausländischen Börsengesetze und -vorschriften einhalten.

Zur Verwaltung der Rechts- und Reputationsrisiken, die sich insbesondere aus der Erfüllung der gesetzlichen und regulatorischen Bank-, Finanz- und Börsenpflichten ergeben, kann die Bank nach eigenem Ermessen die Ausführung der Zahlungs-, Investitions- oder Vermögensübertragungsaufträge des Kunden ablehnen, beschränken, aufschieben oder bestimmten Bedingungen unterwerfen, insbesondere bei der Beendigung seiner Bankbeziehung, kann sie es ablehnen, Vermögenswerte zugunsten des Kunden zu erhalten, jedoch Guthaben des Kunden sperren und/oder die sofortige Tilgung aller Kredite, die dem Kunden gewährt wurden, verlangen.

Des Weiteren ist die Bank gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung berechtigt, vom Kunden alle Angaben und/oder Dokumente hinsichtlich seiner persönlichen Lage einschliesslich seiner Steuersituation, der Herkunft seines Vermögens sowie der Umstände und der Rechtfertigung einer bestimmten Transaktion oder eines bestimmten Geschäfts zu verlangen. Der Kunde muss die verlangten Informationen und/oder Dokumente vorlegen. **Sollte die Bank die geforderten Informationen/Dokumente nicht erhalten oder meinen, dass die erhaltenen Informationen/Dokumente nicht ausreichend oder zufriedenstellend sind, ist sie berechtigt, die Weisungen des Kunden nicht auszuführen, die Bankbeziehung zu beenden, dem Kunden zu verbieten, seine Vermögenswerte abzuheben und/oder Gelder auf sein Konto einzuzahlen, bis die verlangten Informationen erhalten wurden.**

Diese Regeln gelten auch für Informations- und/oder Dokumentenanfragen von Korrespondenzbanken, Unterverwahrstellen, Gegenparteien, Marktinfrastrukturen und alle Finanzintermediäre im In- und Ausland, mit denen die Bank zusammenarbeitet.

ART. 8 – TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN

Sofern keine gegenteiligen Weisungen vorliegen, können die Aufträge des Kunden nach Ermessen der Bank an allen Börsen, Märkten oder Handelsplattformen sowie ausserbörslich (over-the-counter, OTC) ausgeführt werden.

Die Bank darf die Aufträge des Kunden als Intermediär oder als Gegenpartei des Kunden ausführen und

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

sie in seiner Kundschaft anwenden. In diesem Fall vergewissert sie sich, dass die Interessen des Kunden gewahrt werden. Die Bank agiert grundsätzlich als Intermediär, in ihrem Namen, aber für Rechnung und auf Gefahr des Kunden, wenn sie Börsenaufträge oder Orders ausführt, die an anderen Märkten oder Handelsplattformen abgewickelt werden.

Wenn die Bank als Intermediär agiert, werden ihre Auslagen (Courtage der Korrespondenzbank, Portospesen, Versicherung usw.) und die Provision der Bank zum Transaktionspreis hinzugerechnet.

Wenn die Bank als Gegenpartei des Kunden agiert, insbesondere bei Derivategeschäften oder Transaktionen mit strukturierten Produkten, nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank nicht in Form einer Provision vergütet wird, sondern durch die Differenz zwischen dem Preis, zu dem sie selbst das Geschäft ausführt, und dem Preis, der dem Kunden in Rechnung gestellt wird. Der Kunde hat keinen Anspruch auf diese Marge, die der Bank als Vergütung zusteht.

Der Kunde verpflichtet sich, die von den Börsen, Märkten und Handelsplattformen in Bezug auf seine Gesamtposition vorgeschriebene Limiten einzuhalten und gegebenenfalls jene Positionen zu berücksichtigen, die er bei anderen Depotstellen hält.

Ferner ist der Kunde angehalten, die für die von ihm angewiesenen Geschäfte geltenden gesetzlichen Pflichten einzuhalten, insbesondere die Meldepflicht bei Über- und Unterschreitung der Kapitalbeteiligungsschwellen.

Der Kunde versteht, dass die Bank, wenn sie seine Aufträge ausführt, die Angemessenheit oder Eignung des jeweiligen Auftrags in Bezug auf seine Situation nicht überprüft. Falls ein Kunde die Anlageberatung oder die Vermögensverwaltung mit Dispositionsbefugnis der Bank nutzen will, erteilt er der Bank zu diesem Zweck ein unterzeichnetes schriftliches Mandat. Sonst haftet die Bank ausschliesslich für die eigentliche Ausführung der Weisungen des Kunden.

ART. 9 – KORRESPONDENZBANKEN DER BANK UND SONSTIGE DRITTE

Die Bank wendet sich regelmässig an Korrespondenzbanken, um Wertpapiergeschäfte oder Überweisungen abzuwickeln, und an Unterverwahrer, welche die Vermögenswerte des Kunden im In- und Ausland verwahren. Die Bank haftet gegenüber dem Kunden nur in Bezug auf die Sorgfalt, mit der sie ihre Korrespondenzbanken (einschliesslich Broker sowie andere Intermediäre, auf die sie zur Ausführung der Aufträge des Kunden zurückgreift) und Unterverwahrer anweist und auswählt. Vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG).

Der Kunde wird unterrichtet, dass die Bank Unterverwahrer mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Kunden beauftragen kann, die im Ausland nicht beaufsichtigt werden oder die ihren Sitz in Ländern haben, die im Vergleich zur Schweiz keine angemessenen gesetzlichen Anforderungen an die Aufsicht stellen. Der Kunde akzeptiert ausdrücklich die Inanspruchnahme solcher Unterverwahrer.

Wenn die Vermögenswerte des Kunden bei einem Unterverwahrer im Ausland deponiert sind, unterliegen diese Vermögenswerte den Gesetzen und Usancen des Ortes, an dem sie verwahrt werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er, jeweilig nach Marktusancen und geltenden Regeln, das Recht verlieren kann, das Eigentum an den betroffenen Vermögenswerten einzufordern.

Des Weiteren kann die Bank je nach betroffenem Markt oder Land verpflichtet sein, ein separates Konto im Namen des Kunden und/oder des wirtschaftlich Berechtigten bei einer Depotbank oder einem Unterverwahrer oder einem anderen Finanzintermediär zu eröffnen, bei der/dem die Finanzinstrumente oder Wertschriften hinterlegt oder registriert werden. **Der Kunde autorisiert die Bank, diese getrennten Konten zu eröffnen, und weist sie dementsprechend an. In diesem Fall ist er mit der Datenübertragung gemäss Artikel 14 oben einverstanden.**

ART. 10 – MANGELHAFTER DURCHFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN

Sollte ein Schaden auf die unterlassene bzw. unvollständige Ausführung eines Auftrags infolge eines groben Verschuldens der Bank zurückzuführen sein, haftet Letztere nur für den direkten, im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag beim Kunden entstandenen Verlust. Die Haftung für sämtliche indirekten oder mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen.

Die Bank behält sich das Recht vor, illegale, mehrdeutige, falsch bezeichnete, ungenaue, unvollständige, nicht ausführbare oder fehlerhafte Weisungen nicht auszuführen oder aufzuschieben, sofern sie an der Vollmacht des Auftraggebers zweifelt oder die Ausführung die Bank einem Kreditrisiko aussetzt (beispielsweise bei einem Leerverkauf von Wertpapieren, einem Kauf, der nicht mit ausreichenden liquiden Mitteln unterlegt ist, oder einem ungenügenden Kreditlimit) beziehungsweise dazu führen würde, dass die Bank ihre eigenen von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten verletzt, insbesondere in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen (Exposure-Limiten gegenüber den Gegenparteien der Bank). Der Kunde trägt die Risiken aus solchen Weisungen, die Risiken aus dem Mangel an Weisungen und die Risiken aus dem verspäteten Empfang der Weisungen durch die Bank selbst.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Im Übrigen ist die Bank nicht verpflichtet, einen Auftrag bezüglich eines Anlageinstruments auszuführen, das bestimmten Kundenkategorien (z. B. qualifizierten Anlegern) vorbehalten ist oder das bestimmte Kundenkategorien (z. B. aufgrund des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit) ausschliesst, sofern und solange sie nicht die Nachweise des Kunden darüber erhalten hat, dass er berechtigt ist, in das betroffene Instrument zu investieren.

Der Kunde enthebt die Bank jeglicher Haftung, sofern eine Transaktion oder eine Überweisung nicht oder verspätet ausgeführt wird, weil ein Dritter, der an der Ausführung des Kundenauftrags beteiligt ist, Informationen oder Dokumente angefordert hat.

Des Weiteren versteht der Kunde, dass der an der Auftragsausführung beteiligte Dritte gemäss den für ihn geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften berechtigt ist, Investitionen abzulehnen und/oder die Liquidation der gesamten Investitionen des Kunden oder eines Teils davon zu einzufordern oder die Ausführung einer Weisung einzustellen, sofern er nicht die geforderten Angaben erhalten hat. In diesem Fall enthebt er auch die Bank jeglicher Haftung.

ART. 11 – ÜBERWEISUNGEN UND SONSTIGE BANKGESCHÄFTE

Bei einer Überweisung oder einer Wertpapierübertragung im In- oder Ausland übermittelt die Bank dem Begünstigten, den eventuellen Korrespondenzbanken der Bank, den Betreibern der Zahlungsverkehrssysteme und anderen Dienstleistern wie etwa SIC (Swiss Interbanking Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), welche im Ausland ansässig sind, die gemäss den einschlägigen Gesetzen und Usancen erforderlichen Informationen. Im Allgemeinen handelt es sich um den Namen, die Kontonummer und die Anschrift des Auftraggebers sowie um den Namen und die Kontonummer des Begünstigten. Andere Daten können ebenfalls übermittelt werden, etwa Geburtsort, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Auftraggebers oder Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten (siehe «Information der SBVg [Schweizerische Bankiervereinigung] über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften»). Die Überweisungs- und Übertragungsaufträge, die nicht die erforderlichen Angaben enthalten, können nicht ausgeführt werden. Der Kunde enthebt die Bank jeglicher Haftung, sollte die Ausführung aus diesem Grund nicht oder verspätet erfolgen.

ART. 12 – BESCHWERDEN

Der Kunde muss den Inhalt der Schätzungen, Auszüge, Anzeigen und sonstigen Mitteilungen der Bank überprüfen.

Der Kunde hat eventuelle Beschwerden schriftlich vorzulegen, sobald ihm das entsprechende Dokument zugestellt wurde oder er es als E-Mail erhält, spätestens jedoch innert dreissig (30) Tagen ab dem Tag, an dem dieses Dokument von der Bank übermittelt wurde. Mangels einer Beschwerde wird davon ausgegangen, dass der Kunde sie angenommen hat.

Jeglicher Schaden, der durch eine verspätete Beschwerde entsteht, geht zu Lasten des Kunden.

ART. 13 – PFAND- UND VERRECHNUNGSRECHTE, SICHERHEITEN

Der Kunde gewährt der Bank ein Pfand- und Retentionsrecht als Garantie für alle Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden, ungeachtet der Tatsache, ob diese Forderungen fällig, aktuell oder künftig, bedingt oder eventuell sind, auch Forderungen, sich aus Kreditgeschäften, mit oder ohne Garantien, der Überschreitung von Limiten oder sonstigen unzulässigen Abbuchungen oder aus Forderungen bzw. Ansprüchen Dritter ergeben, ungeachtet der juristischen Merkmale, der Fälligkeit oder der Währung der Forderungen. Als garantierte Sicherheiten gelten somit insbesondere:

- Forderungen aus vertraglichen Pflichten des Kunden gegenüber der Bank
- Forderungen aus Geschäftshandlungen der Bank im Interesse des Kunden während der Bankbeziehung oder infolge der Beendigung der Beziehung
- Forderungen aus unerlaubten Taten des Kunden
- Forderungen aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung infolge der Annullierung, der Nichtigkeit oder des Widerrufs eines Vertrags zwischen der Bank und dem Kunden oder einer Vermögensübertragung ohne gültigen Grund, für welche es keinen Grund mehr gibt oder deren Grund nicht eingetreten ist
- Forderungen aus der Behebung oder Erstattung eines Schadens, welche die Bank vom Kunden fordern könnte, infolge der Ausführung oder der angedrohten Ausführung eines Rückforderungsverfahrens («Clawback») oder eines anderen Verfahrens (beispielsweise infolge Betrugs) durch einen Dritten gegenüber der Bank in Zusammenhang mit Vermögenswerten, Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder von der Bank dem Kunden oder einem Dritten im Namen und auf Rechnung des Kunden gutgeschriebenen, verrechneten oder ausgehändigten Vermögenswerten.

Das Pfand- und Retentionsrecht betrifft alle Guthaben (auch die Guthaben, die Gegenstand eines Verwahrvertrags sind, insbesondere eines geschlossenen Depotvertrags oder eines Schliessfach-Mietvertrages), Forderungen, Titel, Wertpapiere (die

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Wertpapiere, die keine Inhaberpapiere sind, werden der Bank zur Verpfändung gemäss Art. 901 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs übertragen), Bucheffekten gemäss BEG und sonstige Werte aller Art, ohne Ausnahme noch Vorbehalt – einschliesslich nicht verbriefter Forderungen – des Kunden, die direkt oder indirekt von der Bank auf Rechnung des Kunden verwahrt werden, in ihren Räumlichkeiten oder an einem anderen Ort, ungeachtet der Bezeichnung, auch die Werte, die als Sammeldepots gehalten oder allen von der Bank geführten Wertpapierdepots gutgeschrieben werden, deren Inhaber der Kunde ist. Mit der Unterzeichnung der AGB veräussert der Kunde auch die Forderungen gegenüber Dritten auf der Habenseite des Kontos des Kunden bei der Bank zugunsten der Bank. Die Verpfändung bezieht sich auf alle gegenwärtigen und künftigen Nebenrechte in Bezug auf die verpfändeten Werte und Rechte.

Der Pfandwert des Vermögens wird von der Bank nach eigenem Ermessen und gemäss eigenen Tabellen bestimmt, welche die Bank jederzeit ohne Ankündigung ändern kann.

Bei Fälligkeit der Forderungen der Bank hat die Bank das Recht, die gestellten Pfände sowie die abgetretenen Forderungen und anderen abgetretenen Ansprüche (hiernach die «Sicherheiten» genannt) in der ihr passenden Reihenfolge ganz oder teilweise nach Vorwarnung des Kunden vorbehaltlich der Ausnahmen gemäss GEB zu verwerten. Sollte der Kunde gemäss diesem Gesetz ein qualifizierter Anleger sein, verzichtet er insbesondere darauf, vorab über die Verwertung der Sicherheiten informiert zu werden, sofern sie sich auf Bucheffekten beziehen. Wenn sich die Sicherheiten auf Effekten beziehen, die an einer Börse oder an einem anderen repräsentativen Markt gehandelt werden, kann die Bank diese verwerten, indem sie sich diese aneignet oder an der Börse, ausserbörslich oder bei Versteigerungen veräussert. Auf anderen Vermögenswerten lastende Pfandrechte können ebenfalls an der Börse, ausserbörslich oder bei Versteigerungen veräussert werden. Im Rahmen dieser Verwertungen stützt sich die Bank auf den Börsenwert oder den anlässlich der Verwertung auf andere Weise objektiv festgesetzten Wert. Sie ist nicht verpflichtet, das vom Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehene Verfahren oder die ausländischen, am Ort der Verwertung der Pfandrechte geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber dem Kunden ungeachtet deren rechtlicher Begründung und Art mit Forderungen des Kunden gegenüber der Bank zu verrechnen und die Kundenkonten bei der Bank und deren Korrespondenzbanken jederzeit gegenseitig zu verrechnen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, der Währung, auf die sie lauten, der

einzelnen Laufzeiten und der Fälligkeit der Forderungen der Bank. Die Verrechnung ist sogar möglich, wenn die Leistungen der Parteien nicht identisch oder derselben Art sind oder wenn die zu verrechnende Forderung die Rückgabe einer Sache oder eines Wertrechts betrifft, das in einem Depot der Bank oder einer deren Korrespondenzbanken hinterlegt oder dem Depot gutgeschrieben oder Gegenstand von Einwürfen oder Ausnahmen ist.

ART. 14 – BANKGEHEIMNIS UND DATENSCHUTZ

Die Organe, Beschäftigten und Beauftragten der Bank unterliegen der Vertraulichkeitspflicht (Bankkundengeheimnis) hinsichtlich der finanziellen und persönlichen Belange des Kunden, von denen sie bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangen. Die Bank trifft die entsprechenden Vorkehrungen, um das Bankkundengeheimnis einzuhalten und den Kunden zu schützen.

Die Bank (einschliesslich ihrer Beschäftigten und Beauftragten) werden jedoch vom Kunden in den nachfolgenden Fällen des Bankkundengeheimnisses entbunden.

- a) Es kann sein, dass die Bank Dritten in der Schweiz oder im Ausland Informationen bekannt geben muss, wenn sie Geschäfte ausführt und für den Kunden andere Dienstleistungen erbringt, insbesondere im Rahmen von (i) Zahlungsverkehr, (ii) Kauf, Empfang, Lieferung und Veräusserung von Finanzinstrumenten aller Art und sonstigen Werten, ob auf Handelsplattformen oder ausserbörslich, (iii) Direktanlagen wie Private Equity oder kollektiven Kapitalanlagen oder anderen Anlageinstrumenten, (iv) Halten oder Registrieren von Titeln und anderen Wertpapieren in der Schweiz oder im Ausland (insbesondere auf getrennten Konten gemäss Artikel 9 oben) oder (v) der Ausgabe einer Kreditkarte (gemeinsam im Folgenden die «Transaktion» genannt).

Die Meldepflichten, welchen die Bank unter diesen Umständen unterliegt, können sich aus Schweizer oder ausländischen Vorschriften sowie aus Vertragsbestimmungen, welche die Bank und die an der Transaktion teilnehmenden Gegenparteien oder Intermediäre binden, oder aus Marktusancen und Compliance-Regeln ergeben, an die sich die betroffenen Parteien halten.

Die Angaben (einschliesslich der entsprechenden Dokumentation), die in diesem Kontext gemeldet werden dürfen, können insbesondere Folgendes (auch die «Daten» genannt) betreffen:

- Daten zum Kunden, dem wirtschaftlich Berechtigten, zu den Bevollmächtigten und

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vertreter(n) des Kunden und den übrigen Personen, die an der Bankbeziehung teilhaben, sowie zu dem Auftraggeber und dem Empfänger einer Zahlung oder einer Transaktion (z. B. Name, Anschrift/Sitz, Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz, Steueransässigkeit, Steueridentifikationsnummer [TIN], Geburtsdatum und -ort sowie bei juristischen Personen Informationen zu Tätigkeit, Struktur und Kapital, Rechtsträger-Kennung [LEI])

- Daten zu den Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden (z. B. Kontonummer(n), Ziel, Eröffnungsdatum, Status der Bankbeziehung, Mittelherkunft, Beträge und Art der bereits ausgeführten Geschäfte)
- Daten zu den betroffenen Geschäften oder Leistungen (z. B. Ziel und wirtschaftlicher Hintergrund des Geschäfts, Zahlungsgrund).

Wenn ein Kunde die Bank anweist, eine Transaktion auszuführen, autorisiert er sie gleichzeitig, in der Schweiz und im Ausland die Daten insbesondere an die nachstehenden Personen (ferner auch der «Empfänger» genannt) weiterzuleiten:

- Korrespondenzbanken (im Sinne von Artikel 9 oben)
- Intermediäre, die an der Ausführung einer Transaktion oder einer Überweisung beteiligt sind (Unterverwahrer, Broker, Händler etc.)
- Marktinfrastrukturen (Handelsplattformen, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, zentrale Transaktionsregister oder Zahlungssysteme)
- Verwalter kollektiver Kapitalanlagen
- Insolvenzverwalter
- Zahlungsempfänger oder Gegenpartei einer Transaktion
- Emittenten
- jegliche administrative oder Steuerbehörde
- alle anderen betroffenen Dritte.

Die vorliegende Genehmigung gilt für sämtliche für Rechnung des Kunden angewiesenen und ausgeführten Transaktionen und setzt keine anderen Vorankündigungen oder vorherigen Zustimmungen voraus.

Der Kunde versteht, dass die Datenübermittlung eine erforderliche Voraussetzung für die Ausführung der Transaktion sein kann.

Ferner bestätigt der Kunde, von der «Information der SBVg [Schweizerischen Bankiervereinigung]

über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften» Kenntnis genommen zu haben,

- b) sofern es wahrscheinlich ist, dass der Kunde unter den Erwachsenenschutz gemäss Artikel 360 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gestellt werden muss
- c) soweit es für die Verteidigung der legitimen Interessen der Bank erforderlich ist, insbesondere um ihr zu erlauben, ihre Rechte gegenüber dem Kunden zu wahren oder geltend zu machen und die Sicherheiten im In- und Ausland zu verwerten.

Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass alle betroffenen Dritten (insbesondere der wirtschaftlich Berechtigte) ihre Einwilligung zum Datenaustausch erteilen.

Ferner nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass das schweizerische Recht **Ausnahmen zum Bankgeheimnis** vorsieht. Zum Beispiel muss die Bank möglicherweise unter den folgenden Umständen Daten zum Kunden, zu dessen Beziehung zur Bank und zu allen Dritten, die an dieser Beziehung beteiligt sind, melden, nämlich bei:

- Mitteilungen an ausländische Steuerbehörden infolge eines Antrags auf Amtshilfe oder in Anwendung der Abkommen über den automatischen Informationsaustausch, welche die Schweiz unterzeichnet hat
- Übermittlung von Informationen an eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde in der Schweiz im Rahmen eines in der Schweiz angestrebten Verfahrens oder infolge eines internationalen Rechtshilfeersuchens
- Verdachtsanzeige an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)
- Übermittlung von Informationen auf Antrag der FINMA im Rahmen eines schweizerischen aufsichtsrechtlichen Verfahrens oder eines ausländischen Amtshilfeersuchens in Bezug auf Börsengeschäfte
- direkter Übermittlung durch die Bank von Informationen an eine ausländische Aufsichtsbehörde, sofern das schweizerische Recht dies zulässt
- Meldung der Derivatgeschäfte an ein Transaktionsregister.

Die Bank kann anhand aller geeigneten technischen Mittel personenbezogene und sensible Daten (insbesondere bezüglich Verfahren oder bei straf- und verwaltungsrechtlichen Strafen) des Kunden sammeln, aufzeichnen, verwahren und verarbeiten, insbesondere,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

um ihren gesetzlichen und regulatorischen Pflichten nachzukommen, die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen zu erbringen und ihre Leistungen zu bewerben. Sie hält sich an das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass die schweizerischen Vorschriften zum Bankgeheimnis und zum Datenschutz nicht mehr für die ins Ausland übermittelten Daten gelten. Ferner können die ausländischen Vorschriften die Banken, System- und Marktinfrastrukturbetreiber und sonstige Personen, denen Informationen übermittelt werden, ebenfalls dazu verpflichten, diese Daten Behörden oder Dritten zugänglich zu machen.

Der Kunde akzeptiert darüber hinaus, dass eine durch die vorliegenden AGB zugelassene Übermittlung von Informationen erfolgen kann, ohne dass er vorab über diese Übermittlung informiert wird und ohne dass eine zusätzliche Zustimmung zu einer bestimmten Transaktion erforderlich ist.

Die Bank veröffentlicht ihre Datenschutzerklärung, die Grundsätze bezüglich der Datenverarbeitung sowie deren Aktualisierungen auf ihrer Webseite unter folgender Adresse: <https://www.syzgroup.com/de/datenschutzerklaerung>.

ART. 15 – BANKKONTEN/STORNOBUCHUNGEN/BANKKARTEN

Vorbehaltlich anderer Angaben im Kontoöffnungsgesuch ist die «Referenzwährung» der Schweizer Franken (CHF). Alle in einer gegebenen Währung durch die Bank erhaltenen bzw. überwiesenen Beträge werden in dieser Währung gutgeschrieben bzw. belastet, es sei denn, der Kunde hat mindestens fünf Werktage vor Ausführung der Transaktion anderweitige Anweisungen erteilt. Im gesamten Schriftverkehr zwischen der Bank und dem Kunden bezeichnet der Ausdruck «Franken» ohne weitere Spezifikation den Schweizer Franken.

Die Bank nimmt wahlweise vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich einen Kontoabschluss vor. Alle Steuern, Kosten, Gebühren und Abgaben, die den in- oder ausländischen Behörden geschuldet sind, sowie alle Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Bank darf sie seinem Konto belasten. Der Kunde bleibt sie schuldig, auch wenn der Betrag nicht feststeht und/oder die Zahlung erst nach Kontoschliessung erforderlich ist. Die Bank ist nicht dazu verpflichtet, für Rechnung des Kunden oder in dessen Namen eventuell zu viel abgebuchte Steuern und Gebühren zurückzufordern.

Erteilt der Kunde einen oder mehrere Aufträge, deren Umfang sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, hat die Bank das Recht,

nach ihrem Ermessen festzulegen, welche Aufträge sie ganz oder teilweise abwickelt und in welcher Reihenfolge sie diese abwickelt, und zwar ungeachtet des Ausführungsdatums und des Eingangsdatums bei der Bank.

Der Kunde ermächtigt die Bank, sein Konto mit den irrtümlich gutgeschriebenen Beträgen oder Vermögenswerten zu belasten, auch wenn der Kontosaldo ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt wurde.

Der Kunde kann einen Rückforderungsantrag der Bank nicht ablehnen, weil er den seinem Konto gutgeschriebenen Betrag oder Vermögenswert bereits veräussert hat oder weil er nach Treu und Glauben angenommen hatte, dass der Vermögenswert oder der Betrag für ihn gedacht war. Alle Zahlungen, die vom Kunden ausgeführt werden, sind unwiderruflich, sobald das Konto des Kunden belastet ist. Die Bank führt auf Rechnung des Kunden die Zahlungen aus, die sich aus der Nutzung einer Bankkarte ergeben. Die Nutzungsbedingungen einer solchen Karte werden von Sonderbestimmungen geregelt, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bankkartenemittenten. Die Bank kann jederzeit und ohne den Grund anzugeben, die Sperrung oder Annullierung der Karte mit sofortiger Wirkung verlangen, insbesondere bei Kündigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Infolge der Annullierung sind alle vom Kunden aufgrund der Nutzung der Bankkarte geschuldeten Beträge ohne weitere Formalitäten fällig.

ART. 16 – GUTHABEN IN AUSLÄNDISCHEN WÄHRUNGEN

Die den Guthaben der Kunden in ausländischen Währungen entsprechenden Aktiva der Bank werden im Namen der Bank bei ihren Korrespondenzbanken in oder ausserhalb der besagten Währungszone in denselben Währungen verwahrt, wobei das Risiko dieser Verwahrung dem Kunden obliegt. Der Kunde hat seinem Anteil entsprechend sämtliche wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen zu tragen, von der die gesamten Aktiva der Bank aufgrund von Massnahmen im Währungs- bzw. Verwahrungsland betroffen sein könnten.

ART. 17 – VON DER BANK GEWÄHRTE KREDITE

Die Bank kann dem Kunden je nach Wunsch eine Fazilität unter verschiedenen rechtlichen Modalitäten, die mit der Bank vereinbart werden, gewähren, insbesondere in Form von Kontokorrentkrediten, festen Vorschüssen, Garantien oder Stand-by Letters of Credit. Jegliche Art von Kreditgeschäft wird durch Klauseln und Bestimmungen geregelt, die in diesen AGB, der Allgemeinen Pfandbestellungs- und Abtretungsurkunde

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

und gegebenenfalls in den zwischen den Parteien vereinbarten Sonderbedingungen stehen.

Alle von der Bank gewährten Kredite sind mit dem Zinssatz verzinst, den die Bank festsetzt. Die Zinsen auf einen Kontokorrentkredit sind grundsätzlich vierteljährlich im Nachhinein zu zahlen. Die Zinsen auf feste Vorschüsse sind am Ende der festgesetzten Laufzeit zu zahlen. Sollte ein Zahlungstermin nicht eingehalten werden, ist die Bank berechtigt, vorbehaltlich eines widersprüchlichen Vertrags oder einer Sondervereinbarung zwischen den Parteien, die geschuldeten Zinsen bis zur effektiven Rückzahlung um 3 % p. a. auf das nicht getilgte Kapital zu erhöhen. Die nicht gezahlten fälligen Zinsen tragen Zinseszinsen in Höhe der Zinsen der Kontokorrentkredite. **Die Bank behält sich das Recht vor, den Anstieg der Kreditkosten infolge gesetzlicher und/oder regulatorischer Änderungen und/oder Massnahmen der Schweizerischen Nationalbank oder sonstiger Behörden, z. B. bei Anwendung von obligatorischen Mindestreserven, die Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen bzw. der Kredit- und Liquiditätsquoten, die Einführung negativer Zinsen oder die Einstellung eines Referenzzinssatzes am Interbankenmarkt, der von der Bank bisher verwendet wurde, um die Verzinsung des Kredits zu bestimmen, auf den Kunden umzulegen.**

Sofern nicht anders vereinbart, sind die Bank und der Kunde berechtigt, den Kredit unter Einhaltung einer Frist von dreissig (30) Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei zu kündigen. In diesem Fall sind die Kontokorrentkredite am Ende der Kündigungsfrist und die festen Vorschüsse je nach Fälligkeit zurückzuzahlen. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, mit sofortiger Wirkung alle Kredite fristlos, mit einer vorherigen Benachrichtigung des Kunden, zu kündigen, wenn Ereignisse eintreten, welche die Fähigkeit des Kunden beeinträchtigen könnten, die Kredite zu tilgen, wenn der Kunde seine Pflichten nicht erfüllt oder gegen sie verstösst – auch gegenüber anderen Gläubigern –, ferner wenn der Kunde verstirbt sowie in allen anderen Fällen, in denen das Gesetz die Bank dazu ermächtigt. Sollte die Bank den Kredit mit sofortiger Wirkung kündigen, werden alle ihre Forderungen ungeachtet ihrer Fälligkeit ohne sonstige Mahnung sofort fällig. Bei vorzeitiger Kündigung eines festen Vorschusses kann die Bank dem Kunden eine Strafgebühr für vorzeitige Kündigung verrechnen, sollte sie Zinsverluste erleiden.

Die für den Kredit fälligen Beträge müssen vom Kunden zum richtigen Valutadatum auf das von der Bank zu diesem Zweck bezeichnete Konto überwiesen werden. Der Kunde trägt dabei alle Gebühren, Abgaben und sonstigen Abzüge.

Die kreditnehmenden Kunden eines Kontos (insbesondere bei Oder- bzw. Und-Konten) haften solidarisch bzw. gesamtschuldnerisch gegenüber der Bank.

ART. 18 – WECHSEL, SCHECKS UND SONSTIGE ZAHLUNGSMITTEL

Der Kunde hat für alle Schäden zu haften, die durch Verlust, betrügerische Nutzung oder Fälschung von Wechseln, Schecks und sonstigen Zahlungsmitteln – einschliesslich Kreditkarten – entstehen, auch ohne Verschulden des Kunden.

Die Bank kann das Konto des Kunden mit gutgeschriebenen oder diskontierten Wechseln, Schecks und sonstigen vergleichbaren Titeln belasten, sofern diese nicht bezahlt wurden. Bis zur Begleichung des Sollsaldo behält die Bank aufgrund dieser Titel gegenüber jedem Hauptschuldner das Recht auf Zahlung des Gesamtbetrags des Wechsels, des Schecks und jeglicher anderer vergleichbarer Titel, ungeachtet dessen, ob es sich hierbei um wechselrechtliche Forderungen oder sonstige Ansprüche handelt.

ART. 19 – HAFTUNG FÜR ERFÜLLUNGSGEHILFEN

Die Bank haftet nur dann für ihre Erfüllungsgehilfen, wenn diese einen schwerwiegenden Fehler begangen haben.

ART. 20 – BETRACHTUNG DES SAMSTAGS ALS FEIERTAG

Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit der Bank wird der Samstag als gesetzlicher Feiertag betrachtet.

ART. 21 – AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass seine Telefonate und die Telefonate seiner Vertreter mit der Bank intern als Beweis oder aufgrund gesetzlicher bzw. regulatorischer Pflichten aufgezeichnet werden können. Der Kunde muss sich vergewissern, dass seine Vertreter und alle Personen, die in die Geschäftsbeziehung eingreifen können, ebenfalls über die Aufzeichnung ihrer Telefonate mit der Bank informiert und damit einverstanden sind. Vorbehaltlich gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten bewahrt die Bank die Aufzeichnungen während eines nach eigenem Ermessen bestimmten Zeitraums auf. Sie behält sich das Recht vor, sie im Rahmen von Streitigkeiten als Beweis vorzulegen. Dem Kunden erwächst kein Anspruch aus der Tatsache, dass ein Telefonat nicht aufgezeichnet wurde.

ART. 22 – RÜCKGRIFF AUF DRITTE UND OUTSOURCING

Die Bank kann im In- und Ausland auf Dritte zurückgreifen (auch auf Unternehmen, die derselben Gruppe angehören wie die Bank), damit diese ihr bei der Erbringung von Leistungen für den Kunden (Vermögensverwaltung, Ausführung von Aufträgen oder Anlageanweisungen des Kunden, Verwahrung des Vermögens des Kunden) helfen. Die Bank haftet gegenüber dem Kunden nur in

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bezug auf die Sorgfalt, mit der sie Dritte auswählt und anweist.

Die Bank behält sich ferner das Recht vor, bestimmte Aktivitäten in Zusammenhang mit den für die Kunden erbrachten Dienstleistungen, z. B. Zahlungsverkehr, Risiko-Management, Compliance-Aufgaben, Informationsverarbeitung oder Administration und Abwicklung von Titeln auf Dienstleister im In- und Ausland, auch innerhalb der Groupe SYZ, vollständig oder teilweise auszulagern.

Die Bank darf zudem das Hosting, die Verarbeitung und die Speicherung bestimmter personenbezogener bzw. sensibler Daten der Kunden an Dienstleister für Datenhosting (z. B. in Cloud-Verwendung) im In- und Ausland vergeben.

Der Kunde ist ausdrücklich mit der Übertragung der ihn und seine Beziehung zur Bank betreffenden Daten, einschliesslich der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten der vom Kunden bei der Bank gehaltenen Guthaben und/oder der Daten aller an der Beziehung beteiligten Dritten im In- und Ausland, einverstanden. Wenn der Dienstleister der Bank im Ausland ansässig ist, versteht der Kunde und akzeptiert, dass die schweizerischen Vorschriften zum Bankgeheimnis und zum Datenschutz nicht mehr für die ins Ausland übermittelten Daten gelten.

ART. 23 – TARIFE

Die Dienstleistungen der Bank werden nach Massgabe der von ihr festgelegten Tarife für Gebühren, Provisionen und Zinsen vergütet. Die Bank ist berechtigt, alle Gebühren, Provisionen, Depotgebühren, Courtagen, Honorare und andere Abgaben dem Konto des Kunden zu belasten.

Die Provisionen und Gebühren, die von der Bank oder ihren Tochtergesellschaften verrechnet werden dürfen, stehen in den Tarifbroschüren der Bank. Der Kunde bestätigt, die Tarife zur Kenntnis genommen zu haben und nimmt sie ausdrücklich an.

Die Bank behält sich jederzeit das Recht vor, die Tarife ihrer Dienstleistungen und die Bedingungen ihrer Zinssätze mit sofortiger Wirkung anzupassen. Ferner kann sie alle neuen Kosten oder Erhöhungen der bestehenden Kosten aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen bzw. eines behördlichen Entscheids auf den Kunden umlegen. Vor diesem Hintergrund kann die Bank insbesondere nach eigenem Ermessen beschliessen, die Einlagen des Kunden negativ zu verzinsen. Sie benachrichtigt den Kunden schriftlich oder auf einem anderen angemessenen Weg über die geplanten Tarifänderungen.

Alle weiteren Auslagen der Bank infolge einer vom Kunden angewiesenen Transaktion oder im Allgemeinen aufgrund der von der Bank erbrachten Dienstleistungen, einschliesslich der Gebühren der Bevollmächtigten

und anderer Dritten, auf welche die Bank im Rahmen der Ausführung der mit der Bank vereinbarten Dienstleistungen zurückgreifen könnte, gehen zu Lasten des Kunden.

ART. 24 – VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN, DIE VON DRITTEN ERHALTEN ODER IHNEN GEZAHLT WERDEN

Im Rahmen ihrer Verwaltungs-, Beratungs- und Depottätigkeit oder in Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen kann es vorkommen, dass die Bank Vergütungen, Retrozessionen, Provisionen, Rabatte und/oder andere Leistungen von Dritten, auch von ihren Tochtergesellschaften, erhält (nachstehend auch «Leistungen Dritter» genannt). Art, Betrag und Berechnung dieser Leistungen Dritter hängen vom betroffenen Dritten ab sowie von der Art, vom Volumen und der Häufigkeit der ausgeführten Anlagen oder Geschäfte.

Berechnet werden die Leistungen Dritter auf Grundlage der nachstehenden Kriterien:

- bei Kollektivanlagen zwischen 0 % und 2 % p. a. der jährlich in die betreffende Kollektivanlage investierten Beträge
- bei strukturierten Produkten und Sonderemissionen zwischen 0 % und 2 % des Emissionspreises des strukturierten Produkts oder der Sonderemission
- bei bestimmten Private-Equity-Anlagen zwischen 0 % und 2 % p. a. der in das betreffende Finanzinstrument investierten Beträge.

Auf diese Leistungen Dritter entfallen zwischen 0 % und 2 % der Einlagen des Kunden bei der Bank.

Der Kunde bestätigt, die Darstellungsinhalte der Tarifbroschüre der Bank aufmerksam zur Kenntnis genommen zu haben, die ein konkretes Beispiel für die Berechnung der Leistungen Dritter enthält.

Zudem kann die Bank Leistungen Dritter von externen Vermögensverwaltern, die Tochtergesellschaften sind, erhalten. In diesem Fall werden die Leistungen Dritter gemäss der vom externen Vermögensverwalter erhaltenen Verwaltungsprovision auf Basis der Guthaben des von der Bank vorgestellten Kunden berechnet. Diese Leistungen Dritter dürfen höchstens 25 % der vom externen Vermögensverwalter in Rechnung gestellten Provisionen betragen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass durch die Wahrnehmung dieser Leistungen Dritter durch die Bank Interessenkonflikte entstehen können, sofern diese die Bank dazu veranlassen können, Anlageprodukte oder Dienstleister auszuwählen, mit denen sie eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Bank achtet jedoch darauf, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Kunde akzeptiert, dass die Leistungen Dritter der Bank als ihr geschuldete Vergütung für die dem Kunden erbrachten Leistungen gehören, zuzüglich der Gebühren, mit denen die Bank den Kunden belastet. Er verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf die Rückzahlung dieser Leistungen Dritter. Auf Wunsch des Kunden übermittelt die Bank ihm alle nützlichen Informationen in Zusammenhang mit diesen Leistungen Dritter an die Bank. Die Bank behält sich das Recht vor, gegebenenfalls Gebühren für Recherchen zu diesem Zweck in Rechnung zu stellen.

Zudem kann die Bank Dritte, mit denen der Kunde in Beziehung steht und die der Bank den Kunden vorgestellt haben, insbesondere Geschäftsvertreter und externe Vermögensverwalter, vergüten. Die Vergütung, in Form von «Finder's Fees», Provisionen, Rabatten und anderen Leistungen hängt insbesondere vom Wert des Kundenvermögens und/oder der Geschäfte ab, die im Rahmen des Mandats des Dritten bezüglich des Vermögens des Kunden bei der Bank ausgeführt werden. Der Kunde bestätigt, ordnungsgemäss vom Dritten, mit dem er eine solche Beziehung pflegt, über die Art, die Berechnungsparameter dieser Vergütungen und, sollte es sich um ein Verwaltungsmandat handeln, über die Höhe der erhaltenen Vergütung im Verhältnis zu seinem verwalteten Vermögen unterrichtet worden zu sein. Der Kunde akzeptiert diese Zahlungen und verzichtet auf alle entsprechenden finanziellen und nichtfinanziellen Ansprüche in dieser Hinsicht gegenüber der Bank.

ART. 25 – INTERESSENKONFLIKTE

Die Bank macht den Kunden darauf aufmerksam, dass sie, angesichts der Art und des Ausmasses ihrer Tätigkeit, anderen Kunden, deren Interessen jenen des Kunden widersprechen oder mit ihnen in Konflikt stehen können, Leistungen erbringen und sie beraten kann. Ferner können die Bank, ihre Tochtergesellschaften, ihre Verwaltungsräte, ihre Unternehmensführung oder Mitarbeitenden ein eigenes Interesse an bestimmten Geschäften haben. Die Bank verpflichtet sich, mit angemessenen organisatorischen Massnahmen die Interessenkonflikte entweder zu vermeiden oder den Kunden davon zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, dass die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt werden, wenn die Interessenkonflikte nicht zu umgehen sind.

Insbesondere kann die Bank dem Kunden Investitionen in kollektive Anlagen vorschlagen, die von der Groupe SYZ angeboten werden; ferner kann sie dem Kunden Investitionen in Anlageinstrumente (insbesondere in Form von kollektiven Kapitalanlagen) anbieten, für die sie als Vermögensverwalter oder Vertriebsstelle fungiert und/oder deren Promoter oder Initiator sie ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass ihm Investitionen oder Anlagen dieser Art angeboten werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die Bank die Interessen des Kunden wahren muss.

ART. 26 – ALLGEMEINE PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde ist verpflichtet, jederzeit seine gesetzlichen und regulatorischen Pflichten zu erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank spontan und sofort von allen Änderungen seiner persönlichen Daten (insbesondere von allen Änderungen seines Namens oder seiner Firma, seiner Staatsbürgerschaft(en), seiner Anschrift und seines Wohnsitzlandes, seines Steuersitzes und seines Zivilstandes), der Daten seines wirtschaftlich Berechtigten und der Daten seiner Vertreter zu unterrichten.

Zudem verpflichtet sich der Kunde, der Bank auf deren Anfrage sämtliche zweckdienlichen Informationen und Dokumente hinsichtlich der Herkunft der Einlagen, des Zwecks bestimmter Transaktionen und der Bestimmung von Vermögensübertragungen innerhalb der Schweiz oder ins Ausland anlässlich der Eröffnung und während der Bankbeziehung bekannt zu geben bzw. zu liefern.

Der Kunde verpflichtet sich des Weiteren:

- der Bank rechtzeitig vollständige und klare Anweisungen zu erteilen und insbesondere die Begünstigten von Überweisungsaufträgen, die Bezeichnungen und Kontonummern der Begünstigten und sämtliche diesbezüglichen Ausführungsmodalitäten (IBAN etc.) genau anzugeben; für alle Anweisungen zum bargeldlosen Zahlungsverkehr oder zu einer Verfügung über Bucheffekten nimmt der Kunde zudem zur Kenntnis, dass seine Anweisungen ab der Belastung seines Kontos durch die Bank unwiderruflich sind, vorbehaltlich der Betriebsordnung des Verrechnungs- und Zahlungssystems oder der Vorschriften über Geschäfte mit den verwendeten Titeln
- vorbehaltlich einer Sondervereinbarung mit der Bank sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um die Rechte in Bezug auf die Einlagen bei der Bank zu sichern, insbesondere Zeichnungs-, Options- oder Umwandlungsrechte zu kaufen, zu verkaufen oder auszuüben, ein Kauf- oder Tauschangebot zu akzeptieren oder abzulehnen und Zuschussüberweisungen für nicht vollständig einbezahlte Anlagen vorzunehmen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank über seine Rolle und seine Verantwortung bei allen Gesellschaften zu informieren, in deren Bezug er als Insider gelten kann. Der Kunde unterlässt es, Anlageanweisungen zu erteilen, die im Widerspruch mit einem Status oder einer Position als Insider stehen könnten.

Der Kunde haftet für jeglichen Schaden, den die Bank infolge der Nichterfüllung einer seiner Pflichten erleidet.

Ausserdem nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank nicht verpflichtet ist, zur Verteidigung der Interessen des Kunden in gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

zivilen oder strafrechtlichen Verfahren und/oder in Schiedsgerichtsverfahren vor in- oder ausländischen Behörden einzugreifen oder als Klägerin aufzutreten, ungeachtet des Ziels des Verfahrens, einschliesslich Schadensersatzklagen in Zusammenhang mit vom Kunden gehaltenen Wertpapieren (Konkurse, Vergleiche, Liquidationen, Gemeinschaftsklagen [«Class Actions»], Schiedsverfahren, Klagen auf Schadenersatz, Gerichtsverfahren usw.). Der Kunde hat somit selbst dafür Sorge zu tragen, sämtliche ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um seine Rechte vor den zuständigen in- und ausländischen Behörden geltend zu machen und zu sichern und sich die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen und Dokumente zu beschaffen. Die Bank übermittelt ihm eventuelle Informationen oder Dokumente, die sie in dieser Hinsicht erhalten hat, nur sofern sie dazu verpflichtet ist. Dies gilt auch, wenn die Bank oder ein von der Bank benannter Dritter Wertpapiere als Treuhänder oder «Nominee» in eigenem Namen, aber für Rechnung des Kunden, verwahrt.

ART. 27 – STEUERRECHTLICHE PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde bestätigt, darauf aufmerksam gemacht worden zu sein, dass er seinen Steuerpflichten (Erklärung und Steuerzahlung) gegenüber den Behörden des Landes oder der Länder, in dem oder in denen er Steuern auf seine Einlagen bei der Bank oder auf sein von der Bank verwaltetes Vermögen bezahlen muss, nachzukommen hat. Diese Bestätigung gilt gegebenenfalls auch für den wirtschaftlich Berechtigten, zu dessen Unterrichtung sich der Kunde verpflichtet.

Des Weiteren wird der Kunde darauf aufmerksam gemacht, dass der Besitz bestimmter Vermögenswerte ungeachtet des Steuersitzes steuerliche Folgen haben kann.

Dem Kunden obliegt es, die steuerliche Behandlung seiner Einlagen sowie deren Auswirkungen auf seine allgemeine Steuersituation zu bestimmen. Die Bank bietet keine Rechts- oder Steuerberatung an. Sie fordert den Kunden und, über ihn, dessen wirtschaftlich Berechtigten auf, einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder sonstigen kompetenten Experten abgaben- bzw. fiskalbezüglich zu konsultieren.

Wenn der Kunde seine Steuerpflichten nicht erfüllt, werden ihm möglicherweise – je nach Recht des Landes oder der Länder, in dem oder in denen er steuerpflichtig ist – Bussgelder und/oder strafrechtliche Sanktionen auferlegt.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass in Anwendung der internationalen Abkommen, welche die Schweiz unterzeichnet hat, der Name der Gegenpartei und des wirtschaftlich Berechtigten,

die Steueridentifikationsnummer sowie Einzelheiten zu Vermögen und Bankerträgen, den ausländischen Steuerbehörden auf Antrag oder automatisch übermittelt werden können.

ART. 28 – ENTSCHÄDIGUNG

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank, deren Tochtergesellschaften und alle Treuhänder (die «Nominees») sowie deren jeweiligen Mitarbeitenden, Organe und Bevollmächtigten (die «entschädigten Personen») zu entlasten, abzusichern und zu entschädigen im Fall jeglicher Haftung, jeglichen Anspruchs und jeglicher Kosten oder Schäden aller Art (die «Ansprüche»), denen die entschädigten Personen direkt oder indirekt in Verbindung mit jeglicher Handlung oder Unterlassung in Zusammenhang mit dem Konto bzw. dem Depot oder den Konten bzw. Depots des Kunden, einschliesslich der Ausführung und/oder Nichtausführung einer Weisung des Kunden, auch ohne jegliches Verschulden des Kunden, ausgesetzt sein können, sofern die entschädigte Person nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. In diesem Fall schuldet der Kunde keine Entschädigung. Der Kunde verpflichtet sich auch, den entschädigten Personen alle von ihnen anlässlich eines Prozesses im Zusammenhang mit den Ansprüchen übernommenen oder zu übernehmenden Auslagen und Gerichtskosten auf ersten Antrag zurückzuerstatten und/oder vorzustrecken. Der Kunde bevollmächtigt die Bank, sein Konto mit jeglichen Beträgen zu belasten, die einer der entschädigten Personen in Zusammenhang mit den Ansprüchen zustehen. Jede entschädigte Person ist berechtigt, persönlich die Ausführung der vorliegenden Entschädigungsklausel gemäss Art. 112 Obligationenrecht zu verlangen. Ferner stimmt der Kunde zu, dass seine Identität und Informationen zu seinem/n Konto/Konten und/oder Depot(s) den entschädigten Personen oder Dritten in dem Umfang mitgeteilt werden, der von den entschädigten Personen zum Schutz vor Ansprüchen für zweckdienlich erachtet wird.

ART. 29 – KONTAKT- ODER NACHRICHTENLOSE VERMÖGENSWERTE

Der Kunde trifft alle geeigneten Massnahmen, um die Aufrechterhaltung des regelmässigen Kontakts mit der Bank sicherzustellen, etwa durch die Ernennung eines Vertretungsberechtigten oder einer Kontaktperson. Er teilt der Bank umgehend schriftlich alle Änderungen seiner persönlichen Lage mit, insbesondere die seiner Anschrift.

Bei Abbruch des Kontakts autorisiert der Kunde bereits jetzt die Bank, alle Schritte durchzuführen oder über Dritte im In- und Ausland durchführen zu lassen, die sie für erforderlich und verhältnismässig hält, um den

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Kontakt mit dem Kunden oder seinen wirtschaftlich Berechtigten wiederaufzunehmen. Die so entstandenen Kosten werden vom Kunden bzw. seinen wirtschaftlich Berechtigten übernommen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass, sollte der Kontakt nicht wiederhergestellt werden können, die Bank dies der Stelle melden muss, welche die Daten zu nachrichtenlosen Vermögen zentralisiert.

Zehn Jahre nach dem letzten Kontakt gelten die Vermögen als kontaktlos und werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz behandelt. **Dem Kunden wird auf Wunsch ein Informationsblatt über die Behandlung kontakt- bzw. nachrichtenloser Vermögen übergeben.**

Die Kosten, Provisionen und sonstigen Gebühren der Bank werden den kontaktlosen bzw. nachrichtenlosen Vermögen weiterhin belastet. Dem Kunden werden des Weiteren die Kosten der Sonderbehandlung und der Überwachung der kontaktlosen bzw. nachrichtenlosen Vermögen berechnet.

ART. 30 – ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Bank behält sich das Recht vor, ihre AGB jederzeit zu ändern.

Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich, elektronisch oder auf sonstigen angemessenen Wegen mitgeteilt und gelten vom Kunden als angenommen und als wirksam, sofern der Kunde nicht innert eines Monats Widerspruch einlegt.

ART. 31 – KÜNDIGUNG VON GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Geschäftsbeziehungen jederzeit nach ihrem Ermessen mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu kündigen sowie insbesondere gewährte Kredite zurückzuziehen und ohne vorherige Kündigung deren Rückzahlung zu fordern.

Die Kündigung der Vertragsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden löst die Fälligkeit aller Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden aus, einschliesslich der befristeten und bedingten Forderungen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um sein Konto zu schliessen und die Bank entsprechend anzuweisen.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, die Anweisungen des Kunden nicht zu befolgen, sollte sie nach eigenem Ermessen der Ansicht sein, dass die Ausführung ein Rechts- bzw. Reputationsrisiko für sie birgt. Aus diesem Grund kann die Bank es auch ablehnen, den Saldo des Kontos in Form einer Barabhebung auszuzahlen. Der Kunde stimmt diesen Bestimmungen ausdrücklich zu.

Sofern der Kunde der Bank nicht innert der von ihr festgesetzten Frist die für die Kontoschliessung erforderlichen Anweisungen erteilt, nachdem die Bank beschlossen hat, die Anweisungen gemäss dem vorangehenden Absatzes nicht zu befolgen, oder wenn die Bank nicht in der Lage ist, den Kunden zu erreichen, kann die Bank dem Kunden auf Kosten und Gefahr des Kunden alle Einlagen so zur Verfügung stellen, wie sie es für angemessen hält. Insbesondere ist die Bank dazu berechtigt, das Vermögen des Kunden nach eigenem Ermessen physisch zu liefern oder es zum Marktpreis bestmöglich oder ausserbörslich zu veräussern und den Verkaufserlös in eine einzige von ihr ausgewählte Währung zu wechseln. Im Hinblick auf die Schliessung des Kontos des Kunden kann die Bank ihre Pflichten insbesondere durch eine Banküberweisung oder durch den Versand eines auf den Kunden ausgestellten Schecks an seinen Wohnsitz, sogar wenn der Kunde die Bank angewiesen hat, die Korrespondenz banklagernd zu behandeln, oder gegebenenfalls durch die Hinterlegung der Guthaben bei einer Hinterlegungsstelle rechtsgültig erfüllen. In diesem Fall ist die Bank ausdrücklich ihren Pflichten bezüglich des Bankgeheimnisses entbunden.

Der Tod, die Verschollenheitserklärung, der Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der Konkurs des Kunden führen nicht zur Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden.

ART. 32 – ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

Sämtliche Beziehungen des Kunden mit der Bank unterliegen Schweizer Recht. Der Sitz der Bank in Genf ist Erfüllung- und Betreibungsort für im Ausland niedergelassene Kunden und ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Verfahren. Gleichwohl hat die Bank das Recht, am Wohnsitz des Kunden bzw. beim jeweils zuständigen Gericht ein Rechtsverfahren einzuleiten, wobei ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar ist.

II. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR TERMINGESCHÄFTE, DERIVATE UND STRUKTURIERTE PRODUKTE

Die vorliegenden *Ergänzenden Bedingungen* gelten für die folgenden Transaktionen (hiernach die «Transaktionen» genannt):

- Termingeschäfte mit Werten aller Art, darunter Wertpapiere, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkursen, Zinssätzen Indizes usw.
- Optionsgeschäfte mit Basiswerten aller Art (Wertpapiere, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Zinssätze, Indizes usw.), kotierte Optionen und Warrants, Optionen auf Futures oder Stillhalteroptionen und andere mögliche Kombinationen dieser Finanzinstrumente

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- strukturierte oder hybride Produkte wie Produkte mit Kapitalgarantie, Performanceoptimierungsprodukte, Beteiligungsprodukte oder Anlageprodukte mit Referenzschuldern
- Kreditderivate und alle anderen strukturierten Kreditprodukte.

ART. 33 – BEZIEHUNG ZWISCHEN DER BANK UND DEM KUNDEN

Die Bank handelt grundsätzlich in ihrem eigenen Namen, aber für Rechnung und damit auf Risiko des Kunden.

Wenn die Transaktionen ausserbörslich (Over the Counter oder OTC, die «OTC-Transaktionen») ausgeführt werden, nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass er keinen Anspruch gegenüber den Gegenparteien geltend machen kann, mit denen die Bank die Transaktionen gemäss den mit Letzteren geschlossenen Rahmenverträge abwickelt. **Der Kunde verzichtet daher ausdrücklich auf den gesetzlichen Übergang der Rechte gemäss Art. 401 des Obligationenrechts.**

ART. 34 – VERKAUF GEDECKTER OPTIONEN UND VERTRÄGE

Bei dem Verkauf gedeckter Call-Optionen sowie bei Verkaufspositionen in Bezug auf gedeckte Termingeschäfte überträgt der Kunde der Bank die Eigentumsrechte an den Basiswerten oder den Anspruch auf die entsprechenden Effekten als Sicherheit; zudem ermächtigt er die Bank, ihrer Korrespondenzbank und gegebenenfalls der Clearingstelle des betroffenen Marktes das Eigentum an den Basiswerten oder die Berechtigung an den entsprechenden Effekten zu übertragen. Dieser Eigentums- oder Berechtigungswechsel bleibt solange in Kraft, wie die Short-Call- oder Verkaufsposition des Kunden offen bleibt. Des Weiteren beauftragt der Kunde die Bank, die Lieferung der Titel an seinen Vertragspartner bei Wahrnehmung der Option oder der materiellen Beendigung des Kontrakts zu bestätigen oder die Übertragung der Effekten dem Konto des Käufers gutzuschreiben.

ART. 35 – SPERRUNG UND MARGEN

Der Kunde verpflichtet sich, auf seinem Konto jederzeit Guthaben in Form von Liquidität oder leicht handelbaren Effekten in einer Höhe zu halten, die es ihm ermöglicht, die Verbindlichkeiten aus den Aufträgen, die er der Bank erteilt, zu erfüllen. Der Kunde ermächtigt die Bank, seine Guthaben, sofern es erforderlich ist, bis zur Abwicklung der Geschäfte zu sperren.

Unterliegen die Transaktionen, mit deren Ausführung er die Bank beauftragt, einer Nachschusspflicht (z. B. Kauf oder Verkauf von Future-Kontrakten oder Verkauf ungedeckter Call- und Put-Optionen), muss der Kunde

eine Margin leisten, um die ordnungsgemässe Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Transaktionen, mit deren Ausführung für seine Rechnung er die Bank beauftragt hat, zu garantieren. Die Höhe der Margin wird von der Bank nach eigenem Ermessen laut ihrer internen Richtlinien zur Bewertung der Sicherheiten festgesetzt; sie kann jederzeit durch die Bank infolge der Marktentwicklung und/oder aus regulatorischen Gründen geändert werden. Die Margin des Kunden kann durch die Verpfändung der Guthaben oder eine Eigentumsübertragung zu Garantiezwecken geleistet werden. Zudem darf die Bank nach eigenem Ermessen beschliessen, dem Kunden ein Kreditlimit in der Höhe der Margin zu gewähren.

Der Kunde ermächtigt die Bank, sämtliche Ein- und Nachschüsse, die von den Korrespondenzbanken der Bank zu Beginn und während der Transaktionen gefordert werden, über die Belastung seines Kontos bereitzustellen.

Wenn die Bank der Ansicht ist, dass der Wert der als Margin hinterlegten Sicherheiten nicht mehr ausreicht, um die Verpflichtungen des Kunden zu decken, ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Kunden einen Nachschuss zu fordern (Margin Call). Der Kunde verpflichtet sich, jeglicher Nachschussforderung der Bank in der ihm gesetzten Frist Folge zu leisten.

Kommt der Kunde dem Margin Call der Bank nicht nach, sind die Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden unverzüglich fällig. Die Bank kann in diesem Fall gemäss der *Allgemeinen Pfandbestellungs- und Abtretungsurkunde* nach eigenem Ermessen und ohne Vorankündigung laufende Transaktionen ganz oder teilweise annullieren oder die vom Kunden als Sicherheit hinterlegten Guthaben veräussern.

ART. 36 – LIQUIDATION LAUFENDER GESCHÄFTE

Der Kunde ermächtigt die Bank unwiderruflich, laufende Transaktionen ohne Vorankündigung in den nachstehenden Fällen jederzeit ganz oder teilweise zu liquidieren:

- unzureichender Wert der vom Kunden als Sicherheit hinterlegten Guthaben
- Ausfall des Kunden infolge eines Margin Calls
- Verstoss durch den Kunden gegen andere Verpflichtungen gegenüber der Bank
- Eintreten eines Falls vorzeitiger Kündigung im Rahmen der Verträge zwischen der Bank und ihrer Gegenpartei(en) in Bezug auf die Transaktionen.

Sollte die Bank eine vorzeitige Liquidation vornehmen, bestimmt sie einen Liquidationswert der Transaktionen in Schweizer Franken oder anderen Währungen, den sie nach eigenem Ermessen festsetzt. Der Liquidationswert entspricht dem Ersatzwert der Transaktionen am Tag

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der vorzeitigen Liquidation unter Berücksichtigung der fälligen und nicht bezahlten Beträge, die der Kunde schuldet oder die dem Kunden aufgrund der Transaktionen geschuldet sind. Der Liquidationswert ist eine einmalige Zahlung zur Erfüllung der Verpflichtungen, die entweder vom Kunden oder von der Bank geschuldet sind. Dieser Liquidationsbetrag muss innert drei Arbeitstagen ab der Benachrichtigung des Kunden beglichen werden, sofern die Bedingungen oder Verträge zwischen der Bank und ihrer(n) Gegenpartei(en) nicht einen kürzeren Zahlungstermin vorsehen. Die Verrechnungsrechte der Bank sind in jedem Fall vorbehalten.

ART. 37 – STILLHALTEROPTIONEN

Kunden, welche die Bank beauftragen, Optionen auf Finanzinstrumente oder andere Titel, die sie bei der Bank oder unter Anweisung der Bank bei Dritten verwahren lassen, zu emittieren oder diese von Dritten emittieren zu lassen, bzw. Kunden, die der Bank ein erweitertes Verwaltungsmandat zur Ausgabe von Stillhalteroptionen erteilen, erklären sich damit einverstanden, dass (i) die betroffenen Titel bei der Bank bzw. einer Verwahrstelle oder einem dritten Bankinstitut in ein gesperrtes Depot übertragen und (ii) zugunsten des Emittenten der Stillhalteroptionen verpfändet werden können, um die Wahrnehmung der übertragenen Kaufrechte sicherzustellen.

Nach Abzug ihrer Provisionen und Gebühren schreibt die Bank dem Konto des Kunden die Beträge gut, die sie für die Emission der Stillhalteroptionen und ggf. für den Verkauf der Titel bei Wahrnehmung der Optionen erhalten hat; diese Gutschrift erfolgt gemäss dem Anteil des Kunden an der Emission der Optionen.

Sofern die Bank aufgrund eines vom Kunden erteilten erweiterten Verwaltungsmandats zur Emission von Stillhalteroptionen berechtigt ist, verpflichtet sich der Kunde, der Bank binnen einer angemessenen Frist auf schriftlichem Wege sämtliche besonderen Weisungen zu erteilen, insbesondere in Bezug auf die Titel, die er von der Emission von Stillhalteroptionen ausschliessen möchte.

ART. 38 – BESONDERE RISIKEN

Termingeschäfte, Derivate und strukturierte Produkte weisen ein hohes Risikopotenzial und/oder eine komplexe Risikostruktur auf.

Der Kunde kann je nach ausgeführtem Geschäft theoretisch einem unbegrenzten Verlustrisiko ausgesetzt sein; das bedeutet, dass er vielleicht Gelder nachschliessen muss, welche den ursprünglichen Anlagebetrag übersteigen. Dieses Szenario kann sich beim Abschluss von Termingeschäften und dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen oder der Veräusserung von Put-Optionen realisieren.

Des Weiteren kann der Kunde einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, da die Lage am betroffenen Markt (z. B. Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage) oder regulatorische Gründe (z. B. Einstellung der Aktivität durch eine Aufsichtsbehörde) die Ausführung der Kauf- oder Verkaufsaufträge des Kunden verhindern können.

Im **ausserbörslichen** Handel geht der Kunde **besondere Risiken** ein, die sich aus den folgenden Merkmalen dieser Märkte ergeben.

- **Fehlende Handelbarkeit:** Da die OTC-Geschäfte nicht an einer Börse oder auf einer Handelsplattform abgeschlossen werden, gibt es keinen Markt, an dem die entsprechenden Kontrakte gehandelt werden; Letztere können grundsätzlich nur durch den Abschluss eines entgegengesetzten Geschäfts mit derselben Gegenpartei vor Fälligkeit liquidiert werden; zudem erfordert die Abtretung oder die Übertragung der Position des Kunden aus dem Geschäft an Dritte die Zustimmung aller Parteien.
- **Mangelnde Preistransparenz:** Da es keine Handelsplattformen zur Preisfeststellung gibt, ergeben sich die Preise aus den Vereinbarungen zwischen den Geschäftsparteien.
- **Keine zentrale Gegenpartei:** Der Kunde trägt das Kreditrisiko und das Risiko eines Ausfalls des Emittenten.
- **Mechanismen für die Liquidation der Verpflichtungen, die in den Rahmenverträgen zwischen der Bank und ihren Gegenparteien vorgesehen sind (Netting-Vereinbarungen).**

Diese Mechanismen beschleunigen die Eintreibbarkeit und die Verrechnung der Rechte und Verpflichtungen der Bank und der betroffenen Gegenpartei beim Eintritt bestimmter Ereignisse (zum Beispiel beim Konkurs einer der Parteien); diese Mechanismen können zu einer vorzeitigen Liquidation bestimmter Geschäfte kontextuell damit oder sogar zu einem für den Kunden ungünstigen Zeitpunkt führen.

Der Kunde bestätigt, dass er diese verschiedenen Risiken versteht und sie akzeptiert.

III. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DEPOTS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 39 – DEPOTS

Die Bank übernimmt die Verwahrung, Verbuchung und Verwaltung der ihr vom Kunden anvertrauten Werte gemäss deren Art mit derselben Sorgfalt wie ihre eigenen Werte gleicher Art.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Bank kann die Einrichtung bei ihr beantragter Depots ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen verweigern.

ART. 40 – VERWAHRUNG

Die Bank verwahrt bei ihr hinterlegte Titel und sonstige Objekte an einem sicheren Ort.

Bei Erhalt der Wertpapiere im Sammeldepot oder bei Hinterlegung von Globalaktien schreibt die Bank diese dem Depotkonto des Kunden gut. Bei Eintragung von Wertrechten ins Hauptregister schreibt die Bank die entsprechenden Rechte dem Depotkonto des Kunden gut.

ART. 41 – DEPOTGEBÜHREN

Die Depotgebühren werden dem Deponenten zum geltenden Tarif in Rechnung gestellt.

ART. 42 – DAUER DES DEPOTS UND RÜCKGABE DER WERTE

Das Depot wird für einen unbefristeten Zeitraum eingerichtet. Es endet weder durch Tod noch Konkurs des Kunden noch aus einem der unter Artikel 35 und 405 des schweizerischen Obligationenrechts aufgeführten sonstigen Gründe.

Der Kunde kann jederzeit die Rückgabe der deponierten Werte verlangen, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen oder zwingend gesetzlicher Bestimmungen.

Bezüglich Bucheffekten kann der Kunde jederzeit von der Bank verlangen, dass sie ihm Wertpapiere, die bezüglich Anzahl und Sorte den auf seinem Konto eingetragenen Wertpapieren entsprechen, aushändigt oder aushändigen lässt, sofern die entsprechenden Wertpapiere von der Bank oder einer Korrespondenzbank verwahrt werden – oder wenn er gemäss den Statuten des Emittenten oder den Emissionsbedingungen Anspruch auf die Ausstellung von Wertpapieren hat. Alle auf Bucheffekten zugunsten der Bank bestehenden Pfand- und Verrechnungsrechte werden automatisch auf die so ausgelieferten Wertpapiere übertragen.

Sofern seine Statuten oder die Emissionsbedingungen nichts anderes vorsehen, kann der Emittent zudem Titel, die bei einer Verwahrstelle oder einem anderen Finanzintermediär in Form von Wertpapieren in Sammeldepots, als Globalaktien oder Wertrechte hinterlegt sind, jederzeit und ohne die Einwilligung des Kunden umwandeln. Die Rückgabe erfolgt über Transfer an einen anderen Depositär.

Unter Einhaltung der üblichen Fristen kann die Rückgabe ausnahmsweise durch Übergabe an der Kasse erfolgen, wenn die Art der hinterlegten Sache und die auf sie anwendbaren Regeln dem nicht entgegenstehen. Die

durch diese Art der Rückgabe zusätzlich anfallenden Kosten trägt der Kunde.

B. BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH OFFENER DEPOTS UND DEPOTKONTEN

ART. 43 – ZULÄSSIGE WERTE

In offenen Depots können Werte aller Art akzeptiert und verwahrt werden, die bei der Hinterlegung die notwendigen Merkmale für ihre Handelbarkeit in der Schweiz und gegebenenfalls im Land ihrer Verwahrung aufweisen, wie Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Grundpfandbriefe), Wertrechte, Bucheffekten, Edelmetalle, Anlagen an Geld- und Kapitalmärkten, Versicherungspolice, Verbriefungen sonstige Werte und bewegliche Sachen.

ART. 44 – SAMMELDEPOTS

Die Bank ist befugt, hinterlegte Werte in ein Sammeldepot aufzunehmen. Die in ein Sammeldepot aufgenommenen Werte werden bei der Bank, ihren Korrespondenzbanken oder einer Verwahrstelle für Sammeldepots in der Schweiz oder im Ausland verwahrt. Befindet sich das Sammeldepot in der Schweiz, besitzt der Kunde entsprechend der Anzahl der von ihm hinterlegten Werte ein Miteigentumsrecht an diesem Depot. Befindet sich das Sammeldepot im Ausland, unterliegen die Wertobjekte den Gesetzen und Usancen des Depotstandorts.

ART. 45 – TREUHÄNDERISCHE VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN DURCH DIE BANK

Ohne anderweitige Weisungen des Kunden kann die Bank die Wertpapiere des Kunden in ihrem Namen (als Treuhänder oder Nominee) oder in dem eines Dritten (der «Dritt-Nominee»), der mit ihr verbunden ist oder nicht und für Rechnung der Bank handelt, bei Dritten (Zentralverwahrer, Unterverwahrer, Kontoführer, Register, Clearingstelle, Broker-Händler usw.) im In- oder im Ausland halten und eintragen lassen, auf jeden Fall ausschliesslich auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Dritt-Nominee legt nur gegenüber der Bank Rechenschaft ab und übernimmt keine Haftung gegenüber dem Kunden.

Die Bank hat das Recht, jederzeit einen anderen Dritt-Nominee für das Halten der Wertpapiere zu bestimmen, ohne dass sie den Kunden darüber informieren muss.

Der Kunde akzeptiert, dass (i) die Bank dem Dritt-Nominee die Identität des Kunden, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten sowie alle anderen Angaben zum Konto des Kunden bekannt geben darf und (ii) dass die Bank und/oder der Dritt-Nominee den Emittenten der Titel und/oder Dritte davon unterrichten dürfen, dass sie nur als Treuhänder agieren, und gegebenenfalls dass sie den betroffenen Dritten die Identität des Kunden, die

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Identität des wirtschaftlich Berechtigten und sonstige Angaben zum Konto des Kunden bekannt geben dürfen.

Der Kunde bestätigt, dass er über die Risiken und Kosten, die mit der treuhänderischen Verwahrung von Wertpapieren durch die Bank oder den Dritt-Nominee verbunden sind, informiert wurde, wie insbesondere:

- (1) das Risiko, die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte nicht individuell ausüben zu können
- (2) das Risiko, nicht von den Merkmalen der individuellen Anlage profitieren zu können (insbesondere Alter, der High Water Mark etc.), was sich auf die Rücknahmegebühren (Redemption Fee's) sowie die Zuteilung der Kosten und Verwaltungs- und Performancehonorare auswirken kann.

Der Kunde versteht und akzeptiert die Nachteile und Einschränkungen im Zusammenhang mit der kollektiven treuhänderischen Verwahrung der Titel gegenüber der individuellen Ausübung der Rechte.

Der Kunde verpflichtet sich gemäss Artikel 28 der AGB der Bank jeglichen Schaden zu erstatten, den sie aufgrund ihrer Funktion als Treuhänder (Nominee) erleiden könnte, zum Beispiel im Rahmen von Rückforderungsverfahren oder Klagen auf Schadenersatz gegenüber der Bank im Zusammenhang mit den für Rechnung des Kunden gehaltenen Titeln.

ART. 46 – HAFTUNG

Die Bank haftet nur für die Sorgfalt, mit der sie ihre Korrespondenzbanken im In- und Ausland sowohl in Bezug auf Einzel- als auch auf Sammeldepots auswählt und anweist.

Sind die Werte bei der Bank hinterlegt, haftet sie nur im Fall von grobem Verschulden ihrerseits für einen eventuellen Schaden.

ART. 47 – VERWALTUNG

Ab Einrichtung des Depots unternimmt die Bank auch ohne ausdrückliche Anweisung des Kunden folgende Schritte:

- Einlösung oder bestmögliche Verwertung von Zinscoupons und fälligen Dividenden
- Überprüfung von Ziehungen, Kündigungen, Umwandlungen und Abschreibungen von Titeln sowie die Einlösung rückzahlbarer Titel gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Listen, ohne hierbei eine Haftung zu übernehmen
- Erneuerung der Couponbögen und Eintausch von Interimszertifikaten gegen effektive Titel.

Hinsichtlich der Hinterlegung von Werten, die nicht verbrieft sind, oder von verbrieften Werten, bei denen der Druck des Titels aufgeschoben wurde, ist die Bank ausdrücklich ermächtigt, für Rechnung des Kunden

die üblichen Verwaltungsverfahren einzuleiten, dem Emittenten Weisungen zu erteilen und die erforderlichen Informationen einzuholen.

Sofern der Kunde innert einer angemessenen Frist entsprechende schriftliche Weisungen erteilt, übernimmt die Bank ebenfalls die Wahrnehmung oder den Verkauf von Vorzugsrechten bei der Zeichnung neuer Titel. Hat die Bank vom Kunden nicht rechtzeitig anderslautende Weisungen erhalten, kann sie dieses Vorzugsrecht für Rechnung des Kunden bestmöglich verkaufen.

ART. 48 – AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS DER AKTIEN IM DEPOT

Auf der Grundlage einer Sondervereinbarung mit dem Kunden kann die Bank an den Generalversammlungen schweizerischer Unternehmen teilnehmen und im Allgemeinen die Stimmrechte ausüben, die mit den im Depot gehaltenen Titeln verbunden sind.

Wenn die Aktien direkt im Namen des Kunden gehalten werden, kann die Bank nur auf der Basis einer zu diesem Zweck vom Kunden unterzeichneten Vertretungsvollmacht handeln.

Die Bank handelt jedenfalls nur auf Weisung des Kunden und übernimmt keine Haftung, sollten diese Weisungen nicht rechtzeitig eintreffen bzw. unvollständig, ungenau oder unausführbar sein.

ART. 49 – DEPOTBEWERTUNGEN

Die Bewertung der vom Kunden hinterlegten Titel und Werte durch die Bank ist eine tätigkeitsbestimmte Leistungspflicht. Sie erfolgt durch die Bank auf Grundlage der von den Handelsplattformen veröffentlichten Kursen, der vom Emittenten bereitgestellten Informationen und/oder von anderen üblichen Informationsquellen der Banken. **Die Bewertungen dienen nur zu Informationszwecken; die Bank übernimmt keine Haftung dafür.**

C. BESTIMMUNGEN FÜR VERSIEGELTE DEPOTS

ART. 50 – VERSIEGELTE DEPOTS

Ausnahmsweise kann die Bank Dokumente und sonstige Wertgegenstände als versiegeltes Depot annehmen, sofern ein Sondervertrag diese *Ergänzenden Bedingungen* für Depots erweitert.

ART. 51 – TRANSPORTVERSICHERUNG

Sofern der Kunde keine anderslautenden Weisungen erteilt, übernimmt die Bank auf dessen Kosten den Transport von Wertsachen.

DIESE AGB UND DIE ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN ANNULLIEREN UND ERSETZEN DIE VORHERIGEN AUSGABEN.